

Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus

Aufgrund des § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juli 2018, in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die vorliegende Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus Magdeburg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Gesellschaftshaus als eine öffentliche Einrichtung, die das kulturelle Angebot in der Landeshauptstadt Magdeburg vorhält und in besonderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Die Überlassung an Dritte gegen Entgelt darf dem inhaltlichen Ziel und dem Charakter des Gesellschaftshauses nicht widersprechen.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung des Hauses oder von Teilen des Hauses für Veranstaltungszwecke durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Nutzungsentgeltordnung enthaltenen Tarifen. Diese sind Bestandteil dieser Nutzungsentgeltordnung. Das Entgelt wird nach der Veranstaltung und gesonderter Rechnungslegung fällig. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen zulässig.

§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Nutzungsentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 01.02.2017, veröffentlicht im Amtsblatt 05/2017 vom 24.02.2017 der Landeshauptstadt Magdeburg tritt gleichzeitig außer Kraft.

Magdeburg, den

Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel